

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 01/2025

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Bundestagswahl 2025

DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem

## Grundfreibetrag

Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

anschaffungsnahe Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG sind Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes anfallen und 15 % der Anschaffungskosten übersteigen. Diese Aufwendungen erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und sind nicht sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied am 28.11.2023 (Az. 10 K 2184/20 E) über die steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Beseitigung von Brandschäden. Der Kläger, der ein Gebäude vermietete, machte diese Aufwendungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend. Das Finanzamt qualifizierte sie jedoch als anschaffungsnahe Herstellungskosten, da sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung und über der 15-Prozent-Grenze lagen.

Der Kläger argumentierte, dass der Brand nach der Anschaffung und durch einen verdeckten Mangel verursacht wurde, was eine Ausnahme darstellen sollte. Er verwies auf ein Urteil des BFH vom 9.5.2017 (Az. IX R 6/16), wonach Kosten für Schäden, die nach der Anschaffung durch das Verschulden Dritter entstanden sind, nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zählen. Der BFH stellte jedoch fest, dass im aktuellen Fall die genaue Brandursache unklar war, sodass keine Ausnahme angewendet werden konnte. Die unmittelbaren Aufwendungen zur Beseitigung der Brandschäden wurden als Werbungskosten anerkannt, die übrigen Renovierungskosten jedoch als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

# Inhalt

## Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

## Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bundestagswahl 2025: DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem
- Grundfreibetrag: Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt
- Kosten des Insolvenzverfahrens sind weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung
- Steuerakten: Keine Einsicht zur Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte

- Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten der Arbeitnehmer: Zur lohnsteuerlichen Behandlung ab Kalenderjahr 2025
- Außertariflicher Angestellter: Vergütungsabstand zu höchster tariflicher Vergütung kann minimal sein

## Unternehmer

6

- Obligatorische E-Rechnung: FAQ-Katalog des BMF gibt Antworten
- Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer: Was es ab 2025 zu beachten gibt
- Neue Meldepflicht für Registrierkassen: Was gemeldet werden muss
- Jahresabschlüsse: Verspätete Offenlegung bis 01.04.2025 sanktionsfrei

## Familie und Kinder

14

- Erfolgreiche Kinderwunschbehandlung: Krankenkasse muss für drei Versuche mit derselben Methode zahlen
- Kindergeld: Keine zwangsläufige Aufgabe des Wohnsitzes trotz längerer Rundreise

## Kapitalanleger

8

- Quellensteuerverfahren: Rat beschließt neue Vorschriften
- FATCA-Datenübermittlung: Umstellung auf das BZSt online.portal und Einführung der DIP-Massendatenschnittstelle

## Immobilienbesitzer

10

- Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Betriebsausgabenabzug auch 2022 möglich
- Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Nachlaufender Betriebsausgabenabzug abzugsfähig
- Grundsteuerliches Bewertungsrecht: Verfassungsmäßigkeit des "Bundesmodells" bestätigt

## Angestellte

12

- Betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen: Zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2025

## Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.01.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.01.2025.

## Bundestagswahl 2025: DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem

Vor dem Hintergrund der anstehenden vorgezogenen Bundestagswahl fordert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) ein verlässliches und zukunftsorientiertes Steuersystem.

Er sieht es als die dringende Aufgabe der Politik, für Verbesserungen der steuer- und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene zu sorgen. Rechtssicherheit und umsetzbare, digitale Prozesse seien essenziell für die Arbeit der Steuerberater und der Finanzverwaltung. Die Steuerpflichtigen und deren steuerliche Berater müssten sich darauf verlassen können, dass die politischen Akteure diesen Auftrag zu jedem Zeitpunkt zuverlässig und folgerichtig wahrnehmen.

Für ein zukunftsorientiertes Steuersystem gibt der DStV in seiner Broschüre "DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2025" für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags folgende Handlungsempfehlungen:

- Aufschwung durch Abschreibung
- Erfolg der E-Rechnung steigern: Einbindung des steuerberatenden

Berufsstands in das digitale Meldesystem

- Fachkräftemangel entschärfen: Steuerrecht vereinfachen
- Berufsstand vertrauen statt ausbremsen: Verzicht auf Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen
- Berufsnachwuchs sichern: Steuerberaterprüfung modernisieren
- Berufsrecht der Steuerberaterschaft im Europäischen Binnenmarkt bewahren

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 17.12.2024

## Grundfreibetrag: Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt

Bund und Länder haben beschlossen, die Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2023 wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz vorläufig festzusetzen.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein Schreiben veröffentlicht.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 25.11.2024, IV D 1 - S 0338/19/10006 :001

## Kosten des Insolvenzverfahrens sind weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung

Die Kosten des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners sind nicht steuerlich absetzbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Über das Vermögen der Klägerin wurde wegen Zahlungsunfähigkeit ein (Regel-)Insolvenzverfahren eröffnet. Im Eigentum der Klägerin stehende Vermietungsobjekte wurden durch die Insolvenzverwalterin verwertet. Alle Gläubiger konnten befriedigt werden und das Insolvenzverfahren wurde beendet.

Die Klägerin beantragte, die erklärten und veranlagten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften um die als Werbungskosten zu berücksichtigenden Kosten des Insolvenzverfahrens zu reduzieren. Der Beklagte lehnte den Antrag ab.

Das FG stimmte dem zu. Der Beklagte habe zu Recht die Kosten des Insolvenzverfahrens weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Einkommensteuergesetz - EStG) noch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) noch als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) berücksichtigt. Für den



Fall eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 304 ff. InsO) sei höchst-richterlich geklärt, dass die Vergütung eines Insolvenztreuehänders in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Einkünfteerzielungssphäre des Steuerpflichtigen stehe, da die subjektiven Anforderungen an das Vorliegen von Werbungskosten nicht erfüllt seien.

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens diene primär dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt werde. Ferner solle der redliche Schuldner die Chance erhalten, sich von seinen Schulden zu befreien. Diese Grundsätze seien von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung auch auf das Regelinsolvenzverfahren übertragen worden. Zwar sei vorliegend weder eine Restschuldbefreiung beantragt noch erteilt, sondern eine vollständige Gläubigerbefriedigung durch die Verwertung des Vermögens der Schuldnerin erzielt worden. Gleichwohl fehle es am notwendigen Veranlassungszusammenhang.

Dabei hat das FG im Rahmen der gebotenen wertenden Betrachtung insbesondere berücksichtigt, dass das Insolvenzverfahren durch Fremdsolvenzanträge initiiert worden war und dass die den Fremdsolvenzanträgen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten keinen näheren Bezug zu den Vermietungsobjekten aufwiesen.

Die Kosten seien auch nicht als außergewöhnliche Belastung steuermin-dernd zu berücksichtigen, so das Gericht weiter. So sei bereits höchst-richterlich entschieden, dass die Überschuldung von Privatpersonen kein gesellschaftliches Randphänomen und damit nicht außergewöhnlich sei.

Gegen das Urteil des FG wurde bereits Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 29/23.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 19.10.2023, 1 K 97/22, nicht rechtskräftig

### Steuerakten: Keine Einsicht zur Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte

Die Einsichtnahme in Steuerakten nach Durchführung des Besteuerungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige hiermit steuerverfahrensfremde Zwecke verfolgen will, wie zum Beispiel die Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen seinen Steuerberater. Hier-von unberührt bleibt ein Auskunftsanspruch über die Verarbeitung per-sonenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverord-nung (DS-GVO). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Das Finanzamt hatte gegen die Kläger Einkommensteuer für 2015 fest-gesetzt. Später beantragten diese, Einsicht in ihre Einkommensteuerakte zu erhalten. Sie wollten überprüfen, ob ihr Steuerberater ordnungs-gemäße Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen gemacht hatte. Dies lehnte das Finanzamt ebenso ab wie den späteren Antrag, Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 15 Ab-satz 1 und 3 DS-GVO durch Einsichtnahme in die Steuerakte zu erteilen. Das Finanzgericht trat dem entgegen und verpflichtete das Finanzamt, Akteneinsicht zu gewähren und den datenschutzrechtlichen Auskunfts-an-spruch zu erfüllen.

Der BFH hob die von der Vorinstanz ausgesprochene Verpflichtung des Finanzamts zur Gewährung von Akteneinsicht auf und wies die Klage in-soweit ab. Die Kläger hätten die Einsichtnahme erst nach Durchführung der Einkommensteuerveranlagung beantragt, sodass der einer Akten-einsicht innewohnende Anspruch auf rechtliches Gehör vor Erlass einer Verwaltungsentscheidung nicht berührt werde. Das Finanzamt sei auch nicht verpflichtet, die Kläger bei deren Prüfung, ob ein Schadensersatz-an-spruch gegen den Steuerberater bestehe, durch eine nachträgliche Akteneinsicht zu unterstützen. Die Kläger verfolgten insofern außerhalb des Besteuerungsverfahrens liegende Zwecke.

Das Finanzamt sei aber verpflichtet, den Klägern gemäß Artikel 15 DS-G-VO Auskunft darüber zu erteilen, welche sie betreffenden personenbe-zogenen Daten verarbeitet worden seien. Gesetzliche Ausschlussgründe lägen nicht vor; insbesondere sei kein zugunsten des Steuerberaters eingreifendes Steuergeheimnis zu beachten. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch sei allerdings nicht einem Akteneinsichtsrecht gleichzusetzen. Der Kopienübermittlungsanspruch gemäß Artikel 15 Ab-satz 3 DS-GVO beziehe sich grundsätzlich nur auf die personenbezoge-nen Daten selbst und nicht auf Dokumente. Anderes gelte ausnahms-weise dann, wenn der Steuerpflichtige darlege, dass die Übersendung von Dokumentenkopien unerlässlich sei, um wirksam datenschutzrecht-liche Ansprüche zu verfolgen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.05.2024, IX R 21/22

# Unternehmer

## Obligatorische E-Rechnung: FAQ-Katalog des BMF gibt Antworten

Zum 01.01.2025 wird die E-Rechnung verpflichtend. Aus diesem Anlass hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt einen FAQ-Katalog online gestellt, der Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur E-Rechnung gibt.

Die detaillierte Verwaltungsauffassung könne dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024 entnommen werden, fügt das Ministerium hinzu.

Hintergrund: Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Ab 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Bei der Einführung dieser obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung gelten Übergangsregelungen.

Private Endverbraucher sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 19.11.2024

## Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer: Was es ab 2025 zu beachten gibt

Auf den Berufsstand der Steuerberater kommen viele Neuerungen zu. Aus Sicht des Steuerrechtsausschusses des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) sind die Änderungen bei § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die kleinen und mittleren Kanzleien besonders relevant, also die Neufassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Umsätze von inländischen Unternehmern seien zukünftig steuerfrei, wenn ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (bisher: 22.000 Euro) nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 Euro (bisher: voraussichtlich 50.000 Euro) nicht überschreitet. Bei den neuen Grenzbeträgen handele es sich um Netto-Grenzen, bisher seien diese als Brutto-Grenzen ausgestaltet gewesen.

Für die Praxis sei besonders einschneidend, dass es zukünftig nicht mehr auf ein voraussichtliches, sondern ein tatsächliches Überschreiten des oberen Grenzwertes ankommt, so der DStV. Damit brauche es zwar keine Prognose der im laufenden Jahr erwarteten Umsätze mehr. Im Gegenzug könne der Unternehmer die Kleinunternehmerregelung zukünftig nicht mehr bis zum Ende des Kalenderjahres anwenden, in dem er die obere Umsatzgrenze überschreitet. Der Wechsel von der Steuerfrei-

heit hin zur Regelbesteuerung trete zukünftig unterjährig ein, wenn der Umsatz 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr übersteigt.

Der DStV-Steuerrechtsausschuss empfiehlt daher allen Kleinunternehmern und deren steuerlichen Beratern, zukünftig die Umsatzentwicklung genau im Blick zu behalten. Denn bereits der Umsatz, mit dem der Grenzwert von 100.000 Euro überschritten wird, unterliege der Regelbesteuerung. Kleinunternehmer sollten nicht versäumen, diesen Umsatz zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer abzurechnen. Aus Sicht des DStV-Steuerrechtsausschusses ist fraglich, ab wann nach Überschreitung des Grenzwertes erstmalig eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben ist. Grundsätzlich sollte hier eine quartalsweise Voranmeldung abzugeben sein. Eine zeitnahe Klarstellung durch Bund und Länder sei wünschenswert.

Bisher hätten Unternehmen bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung auf die Kleinunternehmerregelung verzichten können, führt der DStV weiter aus. Die Neufassung sehe vor, dass der Verzicht bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt, erklärt werden kann. Damit möchte der Gesetzgeber grundsätzlich einen Gleichlauf mit der Abgabefrist der Umsatzsteuererklärung für Unternehmer erreichen, die einen Steuerberater beauftragen.

Sodann geht der DStV auf das JStG 2024 ein: Mit diesem werde ein neuer § 34a in die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung eingeführt. Dieser ermögliche Unternehmern, die die Steuerfreiheit für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen, vereinfachte Rechnungen auszustellen. Dies beinhalte auch eine Ausnahme von der verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung. Kleinunternehmer seien demnach immer berechtigt, eine sonstige Rechnung (Papier, pdf, Word, et cetera) auszustellen.

Weiter hätten Unternehmer die Kleinunternehmerregelung bisher nur für inländische Umsätze anwenden können, so der DStV. Zukünftig sei dies auch für Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsgebietes möglich. Voraussetzung: Der im Gemeinschaftsgebiet erzielte Gesamtumsatz dürfe sowohl im vorangegangenen als auch im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschritten haben. Daneben müsse der Ansässigkeitsstaat eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilen. Damit einher gehe jedoch die bürokratische Pflicht, eine quartalsweise Umsatzmeldung abzugeben.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 03.12.2024



### Neue Meldepflicht für Registrierkassen: Was gemeldet werden muss

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmer ihre elektronischen Registrierkassen beim Finanzamt melden. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein elektronisches Meldeverfahren über "Mein ELSTER" eingeführt, das die bisher ausgesetzte Meldepflicht aktiviert.

Im Einzelnen müssen Unternehmer folgende Informationen übermitteln, unabhängig davon, ob die Kassen gekauft, gemietet oder geleast wurden:

- Art des Kassensystems
- Seriennummer
- Anschaffungs- oder Außerbetriebnahmedatum
- Art der technischen Sicherheitseinrichtung

Das meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt) unter Berufung auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.06.2024.

Folgende Fristen und Besonderheiten gibt es laut BdSt:

- Für vor dem 01.07. 2025 angeschaffte Kassen: Meldung bis 31.07.2025
- Für nach dem 01.07.2025 angeschaffte Kassen: Meldung innerhalb eines Monats
- Jede Kasse muss einer Betriebsstätte zugeordnet werden
- Wechsel der Betriebsstätte ist meldepflichtig

Die Maßnahme zielt darauf ab, Steuerhinterziehung bei Bargeschäften einzudämmen. Die technische Sicherheitseinrichtung in den Kassen sollte eine lückenlose und unveränderbare Aufzeichnung aller Kassenvorgänge gewährleisten, so der BdSt zum Hintergrund.

Obwohl Verstöße nicht direkt mit Bußgeldern belegt sind, könnten sie zu einer höheren Risikoklassifizierung bei Betriebsprüfungen führen. Der Bund der Steuerzahler rät, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen. Die Meldung könne auch durch Bevollmächtigte wie Steuerberater oder Kassenhändler erfolgen.

Die neue Meldepflicht stelle einen weiteren Schritt zur Digitalisierung und Transparenz im Steuersystem dar. Unternehmer sollten die Frist im Auge behalten und ihre Kassensysteme rechtzeitig anmelden, um Komplikationen zu vermeiden.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 11.12.2024

### Jahresabschlüsse: Verspätete Offenlegung bis 01.04.2025 sanktionsfrei

Vor dem 01.04.2025 wird kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Handelsgesetzbuch gegen Unternehmen eingeleitet, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2023 am 31.12.2024 endet. Das ergibt sich aus einer Meldung des Bundesamtes der Justiz.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) kommt das einer Fristverlängerung gleich. Diese faktische Fristverlängerung bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 verschaffe dem Berufsstand mehr Luft und Planungssicherheit. Denn die Arbeitslast in den Steuerberatungskanzleien sei nach wie vor hoch. Viele und Steuerberater seien noch mit den Nachwehen der Corona-Wirtschaftshilfen und der Grundsteuererklärungen belastet. Der entstandene Arbeitsrückstau habe bisher nicht ausreichend abgebaut werden können - unter anderem auch, weil die kleinteiligen Nachfragen und Nachweisanforderungen der Bewilligungsstellen zu den Corona-Schlussabrechnungen enorme Kapazitäten binden. Auch bei der Grundsteuer zögen die Prüfung der ergehenden Bescheide und die etwaige Einlegung von Rechtsmitteln eine Zusatzbelastung nach sich.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 13.12.2024

# Kapital- anleger

## Quellensteuerverfahren: Rat beschließt neue Vorschriften

Der Rat der EU hat mit der FASTER-Richtlinie neue Vorschriften über sicherere und schnellere Verfahren zur Entlastung von der Doppelbesteuerung angenommen. Sie sollen grenzüberschreitende Investitionen anregen und dazu beitragen, Steuermissbrauch zu bekämpfen.

Die FASTER-Richtlinie zielt darauf ab, die Quellensteuerverfahren in der EU für grenzüberschreitend tätige Anleger, nationale Steuerbehörden und Finanzintermediäre wie Banken oder Investitionsplattformen sicherer und effizienter zu machen.

Derzeit erheben viele Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Investitionen Steuern auf Dividenden (aus Aktien und Anteilen) und Zinsen (aus Anleihen), die an im Ausland lebende Anleger gezahlt werden. Gleichzeitig müssen diese Anleger im Land ihrer Ansässigkeit für diese Einkünfte Einkommensteuer entrichten.

Obwohl Verträge zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, mit denen das Problem der Doppelbesteuerung ausgeräumt werden soll, unterscheiden sich die Verfahren zur Beantragung einer Quellensteuerentlastung zwischen den Mitgliedstaaten in der Realität erheblich. Das führt dem Rat der EU zufolge dazu, dass Entlastungs- oder Erstattungsverfahren langwierig, kostspielig und aufwendig sind. Diese Verfahren könnten auch anfällig für Steuerbetrug im großen Stil sein.

Mit der FASTER-Richtlinie sollen die Steuerentlastungsverfahren künftig schneller, einfacher und zugleich sicherer werden.

Mit der Richtlinie werde eine gemeinsame digitale EU-Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) eingeführt, die Steuer zahlende Anleger nutzen könnten, um die Schnellverfahren zur Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten würden ein automatisiertes Verfahren zur Ausstellung von digitalen Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) für natürliche Personen oder Rechtsträger einführen, die als in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig gelten.

Nach der neuen Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten zwei Schnellverfahren vorsehen, die das bestehende Standardverfahren für die Erstattung von Quellensteuern ergänzen. Dadurch würden die Entlastungs- und Erstattungsverfahren in der gesamten EU schneller und stärker harmonisiert.

Die Mitgliedstaaten müssen laut Rat der EU eines oder beide der folgenden Systeme anwenden:

- ein Verfahren der "Steuererleichterung an der Quelle", bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;
- ein "Schnellerstattungs-system", bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist gewährt wird.

Die Mitgliedstaaten müssten die Schnellverfahren anwenden, wenn sie eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer auf Dividenden gewähren, die auf öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden. Sie könnten fakultativ ihre bestehenden Verfahren beibehalten und Kapitel III der Richtlinie nicht anzuwenden, wenn sie

- über ein umfassendes System der Steuererleichterung an der Quelle verfügen, das auf überschüssige Quellensteuer auf Dividenden anwendbar ist, die auf von einem in ihrem Hoheitsgebiet Ansässigen ausgegebene öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden, und wenn ihre (von der ESMA gemeldete) Marktkapitalisierungsquote unter einem Schwellenwert von 1,5 Prozent liegt. Wird diese Quote jedoch in vier aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, werden alle in der Richtlinie vorgesehenen Vorschriften unwiderruflich anwendbar. In solchen Fällen haben die Mitgliedstaaten fünf Jahre Zeit, um die Vorschriften der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Diese Kriterien tragen der Größe der Finanzmärkte der Mitgliedstaaten Rechnung, gleichzeitig wird aber auch anerkannt, dass einige Mitgliedstaaten nationale Systeme beibehalten, die ihren derzeitigen Marktbedingungen angemessen sind;
- eine Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Zinsen gewähren, die für öffentlich gehandelte Anleihen gezahlt werden.

Der Rat hat zusätzliche Fälle in den Text aufgenommen, in denen die Mitgliedstaaten Anträge auf eine Quellensteuerentlastung ganz oder teilweise von den Schnellverfahren ausschließen können, um weitere Kontrollen zwecks Verhinderung von Betrug durchzuführen.

Ferner wurden Bestimmungen zu indirekten Investitionen für Fälle aufgenommen, in denen der Anleger nicht direkt in Wertpapiere investiert, sondern über einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Das soll gewährleisten, dass berechnigte Anleger, wie bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen oder deren Anleger, Zugang zu den Schnellverfahren haben.

Nach den neuen Vorschriften müssten zertifizierte Finanzintermediäre,



die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung beantragen, sorgfältig prüfen, ob der eingetragene Eigentümer überhaupt berechtigt ist, eine Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen, so der Rat der EU.

Mit der Richtlinie werde eine standardisierte Meldepflicht für Finanzintermediäre (wie Banken oder Investitionsplattformen) eingeführt. Damit werde den nationalen Steuerbehörden die Aufdeckung von potenziellem Steuerbetrug oder -missbrauch erleichtert.

Die Mitgliedstaaten würden nationale Register einrichten, in denen sich große (und fakultativ kleinere) Finanzintermediäre eintragen lassen müssen, um als zertifiziert zu gelten. Um dieses Eintragungsverfahren zu vereinfachen, sei der Rat übereingekommen, ein Europäisches Portal zertifizierter Finanzintermediäre einzurichten. Dieses Portal werde als zentrale Website eigens für den Zugang zu den nationalen Registern dienen.

Die Mitgliedstaaten verfügten weiterhin über den erforderlichen Ermessensspielraum, wenn es darum geht, die Eintragung oder Streichung eines zertifizierten Finanzintermediärs in dem Register vorzunehmen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die diese betreffen.

Nach ihrer Eintragung im Register müssten die Finanzintermediäre den zuständigen Steuerbehörden die erforderlichen Informationen übermitteln, damit eine Transaktion zurückverfolgt werden kann.

Die Mitgliedstaaten könnten künftig eine umfassendere Meldung von Transaktionen verlangen, um mögliche Fälle von Steuermisbrauch oder -betrug aufzudecken.

Der Rat habe neben der direkten Meldung außerdem die Möglichkeit der indirekten Meldung vorgesehen. Im Fall einer direkten Meldung müsse ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der zuständigen Behörde des Quellenmitgliedstaats übermitteln. Im Fall einer indirekten Meldung seien die Informationen von den einzelnen zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten sollen laut Rat der EU Sanktionen verhängen, wenn die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Rat der Europäischen Union, PM vom 10.12.2024

### FATCA-Datenübermittlung: Umstellung auf das BZSt online.portal und Einführung der DIP-Massendatenschnittstelle

2025 wird - voraussichtlich im vierten Quartal des Jahres - die bisherige FATCA-Datenübermittlung auf das neue BZSt online.portal umgestellt, das zentrale Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).

Wie das BZSt mitteilt, wird sodann die Übermittlung von FATCA-Meldungen für Einzeldaten nur noch über aktualisierte Formulare des neuen Portals möglich sein.

Außerdem werde die neue Massendatenschnittstelle DIP eingeführt, die die bisherige ELMA-Schnittstelle (Schema-Version 1.0) ersetzen wird. Zur Vorbereitung auf diese Änderungen empfiehlt das BZSt, sich mit dem Kommunikationshandbuch zur DIP-Schnittstelle vertraut zu machen, das auf der Website des BZSt verfügbar ist.

Weitere Detailangaben, insbesondere zum Umstellungszeitpunkt und der Nutzung der neuen Übermittlungswege für Einzeldaten und Massendaten, würden rechtzeitig über Newsletter sowie den Internetauftritt des Verfahrens FATCA veröffentlicht, kündigt das Amt an.

Es weist darauf hin, dass die Nutzung der bisherigen ELMA-Schnittstelle (Schema-Version 1.0) sowie des alten BOP-Portals voraussichtlich bis Ende November 2025 uneingeschränkt möglich ist, mindestens für die reguläre und fristgerechte Datenübermittlung der FATCA-Meldungen des Meldezeitraums 2024. Eine Umstellung auf die ELMA-Schema-Version 2.0 sei nicht vorgesehen.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 17.12.2024

# Immobilien- besitzer

## Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Betriebsausgabenabzug auch 2022 möglich

Nachlaufende Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in früheren Jahren stehen, aber erst 2022 abfließen, sind steuerlich abzugsfähig. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Antragsteller erzielte bis 2021 gewerbliche Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auf seinem privaten Einfamilienhaus und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Für 2022 machte er Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen für die Jahre 2020 und 2021 aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug unter Hinweis auf die ab 2022 für die Photovoltaikanlage des Antragstellers geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG nicht an. Den für das Einspruchsverfahren vom Antragsteller gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt unter Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 17.07.2023 (BStBl. I 2023, 1494) ab, wonach die zeitliche Zuordnung der Betriebsausgaben allein nach der Art der Gewinnermittlung und damit nach dem Zu- und Abflussprinzip erfolge. Dies gelte umgekehrt auch für nachträgliche Betriebseinnahmen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Verursachung.

Der daraufhin vom Antragsteller gestellte gerichtliche Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hatte in vollem Umfang Erfolg. Das FG Münster hatte im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Einkommensteuerbescheids.

Zwar seien die ab dem Streitjahr 2022 zugeflossenen Einnahmen des Antragstellers aus der Photovoltaikanlage aufgrund der gesetzlichen Anordnungsregelung in § 52 Absatz 4 Satz 28 EStG steuerfrei. Diese Regelung betreffe jedoch nur die Einnahmenseite. Sie enthalte keine Aussage zum Betriebsausgabenabzug. Hierfür sei vielmehr allein § 3c Absatz 1 EStG einschlägig, wonach Betriebsausgaben nur dann nicht abgezogen werden dürften, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stünden. Auf einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen komme es dagegen nicht an. Einen wirtschaftlichen Zusammenhang verneinte das FG im Streitfall: Die Betriebsausgaben hätten gerade nicht mit steuerfreien Einnahmen, sondern mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren im Zusammenhang gestanden.

Eine gegenteilige Regelung enthalte auch das vom Finanzamt angeführte BMF-Schreiben vom 17.07.2023 nicht. Dieses stelle vielmehr für den Betriebsausgabenabzug ebenfalls auf den wirtschaftlichen Zusammenhang ab.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 21.10.2024, 1 V 1757/24 E

## Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Nachlaufender Betriebsausgabenabzug abzugsfähig

Nachlaufende Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in früheren Jahren stehen, aber erst 2022 abfließen, sind abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger machte im Streitjahr 2022 gezahlte Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen, die aus dem Betrieb einer bis 2021 steuerpflichtigen Photovoltaikanlage resultierten, als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) ab.

Das FG Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Es stellte er hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs auf § 3c Absatz 1 EStG ab, wonach Betriebsausgaben nur dann nicht abgezogen werden dürften, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stünden. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang liege gerade nicht vor, da die Betriebsausgaben mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren im Zusammenhang gestanden hätten.

Ergänzend führte das FG aus, dass sich auch aus der Regelung in § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG, wonach kein Gewinn zu ermitteln ist, wenn die aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei sind, kein Betriebsausgabenabzugsverbot ergebe. Diese Vorschrift sei vielmehr dahingehend auszulegen, dass eine Gewinnermittlung im Fall der Steuerfreiheit nicht mehr zwingend erforderlich, aber nicht verboten sei. Gegen ein Gewinnermittlungsverbot spreche auch die Gesetzessystematik, denn § 3 EStG regle ausschließlich die Steuerfreiheit von Einnahmen, während für die Frage des Abzugs von Betriebsausgaben § 3c EStG einschlägig sei.

Dieses Normenverständnis decke sich auch mit dem gesetzgeberischen Ziel der Steuerbefreiung, die Energiewende zu beschleunigen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, indem bürokratische Hürden für den Betrieb von Photovoltaikanlagen abgebaut würden. Die Möglichkeit des nachlaufenden Betriebsausgabenabzugs stelle aber keine büro-



kratische Hürde dar. Ein diesbezügliches Betriebsausgabenabzugsverbot stünde vielmehr in Widerspruch zum gesetzgeberischen Zweck. Im Hinblick auf die Umsatzsteuernachzahlungen läge im Fall eines fehlenden Betriebsausgabenabzugs eine Doppelbesteuerung vor.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 30/24 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 06.11.2024, 7 K 105/24 E, nicht rechtskräftig

### Grundsteuerliches Bewertungsrecht: Verfassungsmäßigkeit des "Bundesmodells" bestätigt

Das neue grundsteuerliche Bewertungsrecht im so genannten Bundesmodell, das in Berlin und Brandenburg und der Mehrheit der anderen Bundesländer zur Anwendung kommt, ist verfassungsgemäß. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Es liegt damit auf einer Linie mit dem FG Köln (Urteil vom 19.09.2024, 4 K 2189/23, Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 25/24 anhängig) und dem Sächsischen FG (Urteile vom 01.10.2024, 2 K 737/23, 2 K 211/23 und 2 K 212/23).

In den beiden Verfahren vor dem FG Berlin-Brandenburg stritten die Beteiligten über die Bewertung von Eigentumswohnungen in Berlin. Im Verfahren 3 K 3170/22 wurde die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt, im Verfahren 3 K 3142/23, einer vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterklage, war diese fremdvermietet. Von der Möglichkeit, mittels eines Verkehrswertgutachtens einen geringeren als den vom Finanzamt angenommene Verkehrswert nachzuweisen, wie sie der Bundesfinanzhof in seinen Beschlüssen vom 27.05.2024 (II B 78/23 [AdV] und II B 79/23 [AdV]) aufgezeigt und der Gesetzgeber in der am 05.12.2024 verkündeten Neuregelung in § 220 Absatz 2 Bewertungsgesetz (BewG) aufgenommen hat, haben die Kläger in beiden Verfahren keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr haben sie ausführlich allgemeine verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzlichen Regelungen geltend gemacht.

Zudem hat der Kläger im Verfahren 3 K 3142/23 unter Verweis auf die individuellen Verhältnisse des Falles die Auffassung vertreten, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin bei der räumlichen Abgrenzung der einschlägigen Bodenrichtwertzone die gesetzlichen Vorgaben verletzt habe, indem er Bereiche beiderseits einer Bahnlinie zusammengefasst habe. Außerdem hat er vorgetragen, dass die typisierte Miete nach Anlage 39 BewG in Verbindung mit der Verordnung zur Ein-

stufung der Gemeinden in eine Mietniveaustufe im Sinne des § 254 BewG - Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietnEinV) - deutlich über der für seine Wohnung tatsächlich vereinbarten Miete liege und aus mietrechtlichen Gründen auch im Wege einer Mieterhöhung nicht erreichbar sei.

Das Gericht hat zunächst die Vereinbarkeit der im Streit stehenden Bescheide mit den einfach-rechtlichen Vorgaben bejaht und sich auch damit auseinandergesetzt, ob der jeweils einschlägige Bodenrichtwert in rechtmäßiger Weise zustande gekommen ist und inwieweit diese Frage bei Anfechtung eines Grundsteuerwertbescheides überhaupt in die Prüfungskompetenz der Finanzgerichte fällt. Letzteres konnte nach Auffassung des FG indes dahinstehen, da es zu der Überzeugung gelangt ist, dass keine Rechtsverstöße des Gutachterausschusses festzustellen sind. Schließlich hat es zu der nach seiner Meinung zu bejahenden Vereinbarkeit der Regelungen des Bewertungsgesetzes mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Gesetzmäßigkeit der MietnEinV und des darin für Berlin vorgesehenen Zuschlags von zehn Prozent auf die typisierte Miete nach Anlage 39 BewG Stellung genommen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteile vom 04.12.2024, 3 K 3170/22 und 3 K 3142/23

# Angestellte

## Betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen: Zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2025

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2025 bekannt gegeben.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist laut BMF der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gelte für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden sei der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland sei der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage sei in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist laut BMF für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, sei R 9.6 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien LStR zu beachten.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt laut Ministerium Folgendes: Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten sei die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gölten auch für Mikronesien; die Beträge für Trinidad und Tobago auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Gu-

yana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder sei der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes sei der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nach Angaben des BMF ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar (R 9.7 Absatz 3 LStR und Rz. 128 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228). Für den Werbungskostenabzug seien nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 117 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228); dies gelte entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Absatz 2 und 3 EStR).

Das aktuelle Schreiben gelte entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland (R 9.11 Absatz 10 Satz 1, Satz 7 Nr. 3 LStR und Rz. 112 ff. des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228). Das ausführliche Schreiben mit der Übersicht über die ab 01.01.2025 geltenden Pauschbeträge steht auf den Seiten des Ministeriums ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 02.12.2024, IV C 5 - S 2353/19/10010 :006

## Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten der Arbeitnehmer: Zur lohnsteuerlichen Behandlung ab Kalenderjahr 2025

Mahlzeiten, die unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten.

Dies gilt seit 01.01.2014 gemäß § 8 Absatz 2 S. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2025 sind durch die 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 03.12.2024 (BGBl. I Nr. 394) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der



Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2025 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 Euro und für ein Frühstück 2,30 Euro. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,10 Euro anzusetzen.

Im Übrigen weist das Bundesfinanzministerium auf R 8.1 Absatz 7 und 8 Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sowie auf sein Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 (BStBl I S. 1228) hin.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 10.12.2024, IV C 5 - S 2334/19/10010 :006

### **Außertariflicher Angestellter: Vergütungsabstand zu höchster tariflicher Vergütung kann minimal sein**

Definieren Tarifvertragsparteien als außertariflich diejenigen Angestellten, deren geldwerte materielle Arbeitsbedingungen diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe überschreiten, setzen sie aber keinen bestimmten prozentualen Abstand fest, so genügt für Status und Vergütung des außertariflichen Angestellten jedes - auch nur geringfügige - Überschreiten. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Der Kläger ist Mitglied der IG Metall und seit 2013 bei der Beklagten als Entwicklungsingenieur beschäftigt, seit Juni 2022 auf der Grundlage eines als "außertariflich" bezeichneten Arbeitsvertrags. Im Streitzeitraum erhielt er eine monatliche Bruttovergütung von 8.212 Euro, während das Entgelt in der höchsten tariflichen Entgeltgruppe - hochgerechnet auf 40 Wochenstunden - 8.210,64 Euro brutto betrug.

Im Betrieb der Beklagten finden die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens Anwendung, von deren persönlichem Geltungsbereich unter anderem Beschäftigte ausgenommen sind, deren "geldwerte materielle Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung einer individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden in einer Gesamtschau diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe regelmäßig überschreiten".

Aus Sicht des Klägers kann ein solches "Überschreiten" in Anbetracht der prozentualen Abstände zwischen den tariflichen Entgeltgruppen nur angenommen werden, wenn das Monatsgehalt des außertariflichen Angestellten 23,45 Prozent über demjenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe liege. Dies ergebe bei ihm ein Bruttomonatsgehalt von 10.136,03 Euro. Daher sei die Beklagte verpflichtet, ihm die Differenz als weitere Vergütung nachzuzahlen.

Die Klage blieb durch alle Instanzen hinweg erfolglos.

Der Status als außertariflicher Angestellter begründe zwar einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine Vergütung, die einen tarifvertraglich vorgeschriebenen Abstand zur höchsten tariflichen Vergütung wahr, so das BAG. Die im Streitfall einschlägigen tariflichen Bestimmungen verlangten, dass die geldwerten materiellen Arbeitsbedingungen diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe regelmäßig überschreiten. Das sei beim Kläger indes der Fall. Denn: Mangels abweichender Festlegungen der Tarifvertragsparteien genüge nach dem eindeutigen Tarifwortlaut jedes - und damit auch ein geringfügiges - Überschreiten des höchsten tariflichen Entgelts.

Angesichts dessen verbiete sich eine ergänzende Tarifauslegung wie sie dem Kläger vorschwebe, betonen die Bundesrichter. Wollen die Tarifvertragsparteien einen bestimmten prozentualen Abstand zwischen dem höchsten Tarifentgelt und dem Entgelt außertariflicher Beschäftigter, müssten sie eine entsprechende tarifliche Abstandsklausel hinreichend klar und deutlich in den Tarifvertrag aufnehmen. Die von Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz garantierte Tarifautonomie verbiete ein "Nachbessern" tariflicher Bestimmungen durch die Gerichte zugunsten der einen oder anderen Seite.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.10.2024, 5 AZR 82/24

# Familie und Kinder

## Erfolgreiche Kinderwunschbehandlung: Krankenkasse muss für drei Versuche mit derselben Methode zahlen

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat eine für die Praxis bedeutsame Auslegung der Vorschrift vorgenommen, nach der die Krankenkassen die Kosten für drei erfolglose Versuche der Kinderwunschbehandlung übernehmen müssen. Für die Anzahl der erfolglosen Versuche sei nur auf dieselbe Behandlungsmethode abzustellen. Wurden daneben auch weitere erfolglose Versuche mit anderen Methoden unternommen, so sei dies grundsätzlich unbeachtlich.

Eine Frau ist seit 2010 Mutter einer Tochter, die im Wege einer so genannten intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) geboren wurde. Dabei wird ein einzelnes Spermium mit Hilfe einer sehr feinen hohlen Glasnadel direkt in die Eizelle gespritzt. In der Folge unternahm die Frau zwei weitere Versuche der künstlichen Befruchtung mittels ICSI sowie drei weitere Versuche der Kinderwunschbehandlung mit kryokonservierten Eizellen im Vorkernstadium. Bei der letztgenannten Methode werden Eizellen im Anfangsstadium der Befruchtung bei minus 196 Grad Celsius in flüssigem Stickstoff eingefroren und gelagert. Bis auf eine ICSI im Jahr 2015 zahlte die Frau alle Behandlungsversuche selbst. Lediglich eine 2018 durchgeführte ICSI führte zu einer Schwangerschaft mit Fehlgeburt.

2019 unternahm die Klägerin abermals zwei erfolglose Versuche der Kinderwunschbehandlung mittels ICSI. Ihre Krankenkasse lehnte die - vom Gesetz vorgesehene - Übernahme der hälftigen Kosten ab, da bereits mehr als drei Behandlungsversuche fehlgeschlagen seien. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Potsdam blieb ohne Erfolg.

Das LSG hat der Frau nunmehr recht gegeben und die Krankenkasse verurteilt, die geltend gemachten hälftigen Kosten für die beiden erfolglosen ICSI-Behandlungen im Jahr 2019 zu übernehmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme drei Mal ohne Erfolg durchgeführt worden ist.

Unterschiedliche Maßnahmen der künstlichen Befruchtung dürften bei der Zählung der erfolglosen Behandlungsversuche grundsätzlich nicht addiert werden, stellt das LSG klar. Dies ergebe sich aus Wortlaut und Zweck der gesetzlichen Regelung. Daher seien die drei erfolglosen Versuche der Befruchtung von kryokonservierten Eizellen nicht mitzuzäh-

len. Überdies könnten als erfolglose Behandlungsversuche nur solche gewertet werden, deren Methode in den Richtlinien über die künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführt würden. Dies sei bei der Behandlung mit kryokonservierten Eizellen im Vorkernstadium nicht der Fall. Nicht zu berücksichtigen sei auch die zu einer Fehlgeburt führende ICSI-Behandlung im Jahr 2018. Als erfolgloser Versuch gelte damit nur die nicht zu einer Schwangerschaft führende ICSI-Behandlung im Jahr 2015, sodass die Kosten der zwei weiteren, erfolglosen ICSI-Behandlungen aus dem Jahr 2019 zu übernehmen seien.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das LSG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Revision zugelassen. Die zu entscheidende Rechtsfrage sei bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Die unterlegene Krankenkasse hat nun einen Monat Zeit, um beim Bundessozialgericht die Revision einzulegen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.10.2024, L 16 KR 101/22, nicht rechtskräftig

## Kindergeld: Keine zwangsläufige Aufgabe des Wohnsitzes trotz längerer Rundreise

Das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein hat in einem Kindergeldstreit entschieden, dass der Wohnsitz nach § 8 Abgabenordnung (AO) nicht bereits deshalb aufgegeben wird, weil die Mutter der Kinder mit diesen eine Rundreise durch Europa vornimmt. Das gelte auch dann, wenn diese zwölf Monate andauere.

Eine zeitliche Grenze im Sinne eines "Maximalaufenthalts" wollte das FG nicht abstrakt festlegen. Die Dauer des Aufenthaltes allein reiche für die Bewertung, ob ein Wohnsitz aufgegeben oder beibehalten wird, nicht aus. Insbesondere das Alter des Kindes und der Zweck des Auslandsaufenthalts seien mit zu berücksichtigen.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld für seine beiden Kinder, geboren 2015 und 2019, ab November 2021 hat.

Die mit dem Kläger verheiratete Mutter der Kinder unternahm von Ende Oktober 2021 bis Ende November 2022 mit den beiden Söhnen gemeinsame Auslandsreisen innerhalb der EU. Hierüber wurde die Beklagte informiert. Diese nahm die Auslandsreise zum Anlass, die Kindergeldfestsetzungen ab dem Monat November 2021 aufzuheben. Sie begründete das ausschließlich damit, dass die Kinder des Klägers nicht in seinem Haushalt leben würden.



Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das FG stellte nach umfassender Würdigung der konkreten Umstände des Streitfalls fest, dass neben dem Kläger auch seine Ehefrau und die beiden Söhne im Streitzeitraum einen Wohnsitz in Deutschland hatten, und zwar am Familienwohnsitz. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht entscheidend sei es, wenn die Wohnung vorübergehend nicht benutzt wird, da das Innehaben eines Wohnsitzes im Sinne des § 8 AO auch bei Auslandsaufenthalten von etlichen Jahren nicht infrage gestellt werde.

Mit der zwölfmonatigen Rundreise sei der Wohnsitz nicht aufgegeben worden. Der Kläger sei in Deutschland verblieben und habe die (Familien-)Wohnung weiter bewohnt und genutzt. Die Ehefrau des Klägers und die beiden Söhne hätten durch die Rundreise durch Europa den Wohnsitz nicht aufgegeben. Vielmehr sei lediglich eine vorübergehende räumliche Trennung vom Wohnort während des Aufenthaltes innerhalb verschiedener Orte in Europa erfolgt. Es sei von Anfang an nur eine Rundreise durch europäische Länder geplant gewesen, die spätestens dann enden sollte, wenn die Schulpflicht des älteren Sohnes begründet wird. Diese von vornherein befristete Abwesenheit während der Zeit, in der die Söhne noch nicht schulpflichtig waren, stehe der Beibehaltung des Wohnsitzes nicht entgegen. Da der Kläger in Deutschland in der Familienwohnung verblieben ist, habe die Wohnung auch der Ehefrau und den Söhnen jederzeit zur Verfügung gestanden, so das FG.

Auch hätten die Söhne des Klägers, die im Streitzeitraum fünf und zwei Jahre alt waren, vor ihrer Rundreise durch Europa einen Wohnsitz in der elterlichen Wohnung im Inland gehabt. Diesen hätten sie durch den Aufenthalt in verschiedenen europäischen Ländern nicht aufgegeben. Aufgrund ihres Alters sei keine Trennung aus der elterlichen Obhut erfolgt. Die Rundreise sei von Anfang an befristet gewesen, der gemeinsame Wohnsitz in Deutschland nicht aufgegeben worden.

Die Kinder gehörten nach Ansicht des Gerichts im Streitzeitraum auch weiterhin zum Haushalt des Klägers. Der Kläger und seine Ehefrau hätten ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt geführt. Daran ändere auch die vorübergehende Ortsabwesenheit der Ehefrau nichts. Der Kläger sei seinen beruflichen Verpflichtungen in Deutschland weiter nachgekommen, während seine Ehefrau ihre freiberufliche Tätigkeit coronabedingt aufgegeben und mit den Kindern die Rundreise durch Europa gemacht hat. Die Ehefrau habe auch im Ausland nicht gearbeitet. Das Familieneinkommen sei durch den Kläger erwirtschaftet worden. Die beiden Söhne seien also weiterhin durch beide Eltern versorgt und betreut worden. Die genaue Aufgabenverteilung unter den Eltern sei für den Kindergeldanspruch unerheblich.

Das FG hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.10.2023, 5 K 7/23, rechtskräftig